

II-10/16 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4952 /J

1993 -06- 14

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Partik-Pablé

an den Bundesminister für Inneres

betreffend ungenügende Beantwortung eines Briefes zum Sicherheitspolizeigesetz

In einem Brief erfragte ich von Ihnen, wie die erlassene Richtlinienverordnung zum Sicherheitspolizeigesetz zu verstehen sei, die vorsieht, daß die Exekutivbeamten auch in ihrer Freizeit jederzeit einsatzbereit zu sein hätten.

Dazu sandten Sie mir Ihr Schreiben an den Landesvorsitzenden der AUF-Polizei für die Steiermark, Wolfgang Gleichweit. In diesem legen Sie fest, daß die Verpflichtung des Beamten zum Einschreiten in seiner Freizeit auf jenes Maß beschränkt sei, das ihm "nach den eigenen Umständen zumutbar" sei.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Inneres nachstehende

ANFRAGE

- 1) Welche gesetzliche Grundlage ermächtigt Sie, Anordnungen zu treffen, die für den Exekutivbeamten in dessen Freizeit wirksam werden?
- 2) Warum sind Sie der Meinung, daß eine derartige Anordnung keine "Rufbereitschaft" im Sinne des Gehaltsgesetzes beinhaltet, obwohl der ausschließliche Zweck der Anordnung darin besteht, dienstliche Tätigkeiten in der dienstfreien Zeit vorzuschreiben?
- 3) Wie ist die Formulierung "nach den eigenen Umständen zumutbar" in Zusammenhang mit der Ausübung dienstlicher Tätigkeiten in der Freizeit zu verstehen?
- 4) Werden Sie nach den oben formulierten Bedenken darangehen, die umstrittene Richtlinienverordnung nochmals zu prüfen und dahingehend zu ändern, daß keine zusätzliche Belastung der Exekutivbeamten in ihrer Freizeit zu befürchten ist? Wenn nein, warum nicht?